



Vorlage Nr.:
Verantwortlich: **Dez.**
Dienststelle:

Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Mitglieder des Ortschaftsrates Stupferich (2024-2029)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
OR Stupferich	11.09.2024	1	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☐ Nein ☒			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

- Ja ☐
- Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein ☐	Ja ☐	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Bei der Wahl am 09.06.2024 wurden folgende 14 Bewerberinnen und Bewerber in den Ortschaftsrat Stupferich (Aufzählung nach Größe der Fraktion) gewählt:

Alfons Gartner (FWV)
Manfred Baumann (FWV)
Florentin Pallasch (FWV)
Alexandra Link (FWV)
Manuel Wipper (FWV)
Florian Müller-Rang (FWV)
Ludwig Kast (CDU)
Björn Brenk (CDU)
Jochen Nagler (CDU)
Nienke Link (CDU)
Miriam Sonnenbichler (GRÜNE)
Nathalie Rams (GRÜNE)
Michael Schuy (GRÜNE)

Alle gewählten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte haben mitgeteilt, dass sie ihre Wahl annehmen.

In der Sitzung Nr. 46 vom 11.09.2024 hat der Ortschaftsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung gem. § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO BW festgestellt, dass bei den bei der Wahl am 09.06.2024 neu- und wiedergewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates Stupferich ein Hinderungsgrund für ihren Eintritt in den Ortschaftsrat nach § 29 Abs. 1 - 4 GemO BW nicht vorliegt.

Nach § 32 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO BW verpflichtet der/die Ortsvorsteher/in Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der 1. öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Dabei liest der/die Ortsvorsteher/in den zu Verpflichtenden folgende Verpflichtungsformel vor:
„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das der Einwohner nach Kräften zu fördern.“
Danach sollen die Gewählten die Verpflichtung durch die gemeinsam gesprochenen Worte „Ich gelobe es auf Ehre und Gewissen“ bekräftigen.

Anschließend wird den Verpflichtenden durch den/die Ortsvorsteher/in der Handschlag abgenommen und von ihnen eine entsprechende Niederschrift über die Verpflichtung unterschrieben.

Die Verpflichtung der Ortschaftsräte/innen durch den/die Ortsvorsteher/in gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt.

